

Tätigkeitsbericht
der Tierschutzombudsfrau
des Landes Oberösterreich
an die Oberösterreichische Landesregierung

Berichtszeitraum 2014/2015

Bericht gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz



Dr.ⁱⁿ Claudia Schmied-Wagner
Tierschutzombudsfrau
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, im Dezember 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORWORT.....	- 3 -
2. AUFGABEN DER TIERSCHUTZZOMBUDSSTELLE OÖ.....	- 3 -
2.1. VERTRETUNG DER INTERESSEN DES TIERSCHUTZES	- 4 -
2.1.1. Präventionsarbeit und Multiplikatoren-schulung.....	- 4 -
2.1.2. Öffentlichkeitsarbeit.....	- 5 -
2.1.3. Anlaufstelle für Tierschutzfragen.....	- 6 -
2.2. PARTEISTELLUNG DES TIERSCHUTZZOMBUDSMANNES	- 7 -
2.2.1. Hinweise und Verwaltungsstrafverfahren.....	- 7 -
2.2.2. Verbot der Tierhaltung	- 10 -
2.2.3. Anzeigen der Wildtierhaltung	- 11 -
2.2.4. Veranstaltungen und andere Bewilligungen.....	- 13 -
2.3. TIERSCHUTZRAT	- 15 -
3. ZUSAMMENFASSUNG UND DISKUSSION	- 16 -

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
LVwG	Landesverwaltungsgericht
OÖ	Oberösterreich
TSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. Nr. 114/2012 - Tierschutzgesetz
TSR	Tierschutzrat
TVG	Tierversuchsgesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

1. Vorwort

Mit 1.1.2005 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004, in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde die Rechtsstellung des Tierschutzombudsmannes (§ 41 TSchG) geregelt.

Gem. § 41 Abs. 6 TSchG hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeit zu berichten, und es wird im Folgenden gem. § 2 Abs. 1 Z 4 des Dienstvertrags der zweijährliche Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich vorgelegt. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2014 und 2015.

Dr.ⁱⁿ Claudia Schmied-Wagner wurde als Tierschutzombudsfrau für das Land Oberösterreich für die fünfjährige Funktionsperiode 2013 – 2017 bestellt und mit 1. Jänner 2013 in einem Beschäftigungsausmaß von 80 Monatsstunden auf freiem Dienstvertrag mit dieser Funktion betraut. Der Tierschutzombudsfrau steht gem. § 6 Abs. 2 des Dienstvertrags für erforderliche Schreibarbeiten und die notwendige Aktenführung eine geeignete Schreib- und Kanzleikraft zur Verfügung. Seit 2013 steht der Tierschutzombudsstelle die Kanzleiinfrastruktur der Abteilung Gesundheit zur Verfügung.

Die Tierschutzombudsstelle ist im Landesdienstleistungszentrum der oberösterreichischen Landesregierung in 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, eingerichtet. Sie ist organisatorisch in das Referat für Veterinärrecht inkl. Tierschutz der Abteilung Gesundheit integriert.

Mit 31.12.2015 beendet Dr.ⁱⁿ Claudia Schmied-Wagner den Vertrag mit dem Land OÖ und wird somit künftig nicht mehr als Tierschutzombudsfrau für das Land OÖ tätig sein. Dr.ⁱⁿ Claudia Schmied-Wagner wechselt als wissenschaftliche Mitarbeiterin in die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz an der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Der Stellvertreter der Tierschutzombudsfrau Mag. Dieter Deutsch wird ab 1.1.2016 interimistisch die Aufgaben des Tierschutzombudsmannes übernehmen und als Ansprechperson zur Verfügung stehen.

2. Aufgaben der Tierschutzombudsstelle OÖ

Zielsetzung des Tierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 TSchG). Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 3 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählen daher die Vertretung der Interessen des Tierschutzes, z.B. als Organpartei in Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren, entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, die Mitgliedschaft im Tierschutzrat sowie die Beratung des für Tierschutz zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung (§ 2 Abs 1 Dienstvertrag).

In Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz hat die Tierschutzombudsfrau Parteistellung (§ 41 Abs. 4 TSchG). Diese berechtigt in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsfrau bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

Im Rahmen der Überwachung von Tierversuchen sind gem. § 32 Abs. 1 Tierversuchsgesetz (TVG 2012) die Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner über die Kontrollen bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsfrau keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

2.1. Vertretung der Interessen des Tierschutzes

Neben der Wahrnehmung der Funktion als Organpartei im Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren gemäß TSchG zählen zu den zentralen Aufgabenbereichen der Tierschutzombudsfrau Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei steht die Prävention in Sachen Tierschutz im Focus. Allen voran ist eine Vermehrung von Fachwissen zu Tierschutzfragen dazu geeignet, künftige Tierschutzprobleme zu verhindern. Gezielte Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen, Schulungen, Erstellen von Informationsbroschüren etc. sind hier besonders effektiv, jedoch trägt jedes einzelne Gespräch/Email z.B. im Zuge einzelfallbezogener Beratungen ebenso zum Tierschutz bei.

2.1.1. Präventionsarbeit und Multiplikatoren-schulung

Im Sinne eines Informationsaustauschs und einer optimalen Prävention in Tierschutzfragen war die Kommunikation der Tierschutzombudsfrau mit tierschutzrelevanten Personenkreisen umfangreich. Die regelmäßigen Kontakte zu Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten, (AmtstierärztInnen, TierschutzjuristInnen, SachbearbeiterInnen, Bezirkshauptleute) sind wichtiger Bestandteil der Arbeit der Tierschutzombudsfrau im Rahmen der Parteistellung. Die Kommunikation mit den zuständigen Behörden fördert die grundsätzliche Zusammenarbeit im Tierschutz und hilft bei der Lösung aktueller und besonders kritischer Tierschutzfälle in den Bezirken. Besonders die frühzeitige Einbindung der Tierschutzombudsfrau bei Tierschutzfragen bzw. geplanten tierschutzrechtlichen Bewilligungen wirkt hier präventiv, wenn z.B. Auflagen im Interesse der Tiere gefordert werden oder im Vorfeld bereits geklärt werden kann, dass ein Vorhaben aus Sicht des Tierschutzgesetzes nicht bewilligungsfähig ist.

Bei aktuellen und schwerwiegenden Tierschutzfällen war die Tierschutzombudsfrau gemeinsam mit den Amtstierärzten direkt vor Ort, um möglichst auf direktem Weg Tierschutz-Probleme zu lösen. Die zehn Lokalaugenscheine im Berichtszeitraum dienten u.a. dazu, sich einen Überblick über die gesamte Situation zu verschaffen und mit den Tierhaltern vor Ort konstruktive Gespräche im Sinne des Tierschutzes zu führen.

Innerhalb der Strukturen des Landes Oberösterreich steht die Tierschutzombudsfrau in Kontakt mit dem Büro der Tierschutz-Landesrätin und dem Referat für Veterinärrecht inkl. Tierschutz, um über ihre Vorhaben und Projekte zu informieren. Darüber hinaus erfolgte ein regelmäßiger Austausch mit der Tierärztekammer OÖ in Tierschutzfragen. Es fanden im Berichtszeitraum auch Kennenlern-Termine mit der Bundesministerin für Gesundheit sowie mit dem Landesamtsdirektor OÖ statt.

Mit der Direktion für Inneres und Kommunales arbeitete die Tierschutzombudsfrau bei der erneuten Überarbeitung des "OÖ Hundeguide" zusammen. Auch mit der Abteilung Naturschutz sowie der Abteilung Land- und Forstwirtschaft wurden wieder überschneidende Tierschutzfragen bearbeitet, z.B. Fragen der Haltung von Greifvögeln und Zootieren oder Abgrenzungsfragen zwischen Jagdgesetz und Tierschutzgesetz. Die Tierschutzombudsfrau nahm im Interesse der betroffenen Tiere auch an fachübergreifenden Besprechungen in komplexen Tierschutz-Fällen (z.B. hinsichtlich der Auflösung eines Zoos) teil.

Vorträge vor Multiplikatoren in Sachen Tierschutz spielen eine wichtige Rolle im Zuge der Präventionsarbeit, weil damit Fachwissen zum Thema Tierschutz gezielt vermittelt und effektiv weiterverbreitet werden kann.

Im Jahr 2014 unterrichtete die Tierschutzombudsfrau erneut (ober)österreichische gewerbliche TierhalterInnen im „Lehrgang Tierhaltung und Tierschutz“ am WIFI Linz, bei welchem die Gewerbetreibenden die Fachkenntnisse gem. § 9 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung erwerben. Dabei wurden die in Zoofachhandlungen, Tierpensionen etc. für die Tierhaltung zuständigen Personen in den für die verschiedenen Tiergruppen kritischen Bereichen der Tierhaltung geschult und über die tierschutzrechtlichen Anforderungen informiert.

Auch im Lehrgang zum/zur Tierschutzreferenten/in des Vereins „Tierschutz macht Schule“ trug die Tierschutzombudsfrau den LehrerInnen vor, welche künftig Kinder und Jugendliche in Schulen zum Tierschutz unterrichten werden.

Ebenso informierte die Tierschutzombudsfrau LehrerInnen im Lehrgang „Hundegestützte Pädagogik“ an der pädagogischen Hochschule Linz über das Tierschutzgesetz und tierschutzrelevante Fragestellungen beim Einsatz von Schulhunden.

Schließlich widmete sich die Tierschutzombudsfrau der Hundebiss-Prävention, indem sie einerseits an der Veterinärmedizinischen Universität Wien HundetrainerInnen, PädagogInnen, TierärztInnen und Eltern im Vortrag „Für ein sicheres Gemeinsam von Kind und Hund“ gemeinsam mit einer Wissenschaftlerin der Vetmeduni Vienna über das Thema informierte und andererseits im Rahmen der Kinderuni im Sommer 2015 Volksschulkinder im sicheren Umgang mit Hunden unterrichtete.

Mit diesen Vorträgen erreichte die Tierschutzombudsfrau gezielt tierschutzrelevante Personenkreise und konnte den Multiplikatoren in Sachen Tierschutz wichtige Informationen übermitteln sowie fruchtbare Diskussionen führen.

2.1.2. Öffentlichkeitsarbeit

Da die Wissensvermittlung zu Tierschutzthemen eine essentielle Säule in der Prävention von Tierschutzproblemen darstellt, ist die gezielte Fachinformation der Bevölkerung ein großes Anliegen der Tierschutzombudsstelle.

Der "Newsletter der Tierschutzombudsfrau OÖ", eine Fachinformation zum Tierschutz für eine breite Öffentlichkeit, wird auf der Tierschutz-Homepage des Landes Oberösterreich www.tierschutzportal.ooe.gv.at veröffentlicht. Dort werden außerdem die Aufgaben der Tierschutzombudsstelle sowie andere Tierschutz-Informationen präsentiert.

Im Jahr 2015 ist insbesondere die Initiative der oberösterreichischen Tierschutz-Landesrätin gemeinsam mit der Tierärztekammer OÖ und der Tierschutzombudsstelle OÖ zum Thema „Kastration von Katze und Katzer: Kleiner Eingriff – große Wirkung“ erwähnenswert, bei welcher gezielt mittels Plakat und Foldern in den oberösterreichischen Tierarztpraxen, Zoofachhandlungen, Tierheimen, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden über das wichtige Thema Katzenkastration informiert wurde. Die Information ist auch online auf der Tierschutz-Homepage www.tierschutzportal.ooe.gv.at zugänglich und wird dort um eine siebenseitige Detailinformation zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Thema ergänzt. Die Unterlagen befinden sich im Anhang des Berichts.

Die Tierschutzombudsfrau wurde im Berichtszeitraum sowohl von den Printmedien und dem ORF zu Tierschutzthemen interviewt, z.B. gab die Tierschutzombudsfrau Radio-Interviews zum Thema „Exotenhaltung“, um die Öffentlichkeit zu tierschutzrelevante Fragen (besondere Ansprüche an die Haltung von Wildtieren, Kaufbörsen etc.) und die Meldepflicht von Wildtierhaltungen zu informieren.

2.1.3. Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Auskünfte zu diversen Tierschutzthemen, telefonisch oder schriftlich, gehören zu einem zeitintensiven Teil der Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau. So unterschiedlich die Tierarten und die Inhalte von Anfragen sind, so unterschiedlich sind auch die Menschen, die sich an die Tierschutzombudsstelle wenden, und deren Zugänge zum Thema Tierschutz. Es wurden von der Tierschutzombudsfrau im Jahr 2014 157 und im Jahr 2015 132 schriftliche Anfragen (zumeist E-Mail) beantwortet bzw. schriftliche Informationen zum Tierschutz erteilt, sowie jeweils über 100 Informationsgespräche am Telefon geführt. Die häufigsten Auskünfte der Tierschutzombudsfrau umfassten klassische „Tierschutzthemen“ wie zum Beispiel Informationen zur Katzenkastrationspflicht oder zur verbotenen Tötung von Jungkatzen sowie zum Welpenhandel bzw. unseriösen Quellen beim Tierkauf. Die Tierschutzombudsfrau erteilte weiters zahlreiche Auskünfte zu Anfragen bzgl. Haltungsanforderungen für verschiedenste Heim- und Wildtierarten – vom Hund bis zu Exoten, welche in der 2. Tierhaltungsverordnung nicht geregelt sind. Im Bereich Nutztierhaltung betrafen Auskünfte v.a. die Rinderhaltung (z.B. Mindestanforderungen für die Haltung, Weidegang von Kühen in Anbindehaltung, tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren). Darüber hinaus wurden Auskünfte zu diversen Anforderungen für eine Bewilligung nach dem Tierschutzgesetz (z.B. Zoofachhandel, Hundepension, Hundezucht) gegeben. Anfragen zu Themen außerhalb des Tierschutzes konnten von der Tierschutzombudsstelle an die zuständigen Stellen weitervermittelt werden, wie z.B. Fragen zum Oö. Hundehaltesgesetz an die Direktion für Inneres und Kommunales oder Fragen zum Artenschutz an die Abteilung Naturschutz.

Die Beantwortung von Anfragen rund um den Tierschutz ist ein sehr wichtiges Aufgabengebiet der Tierschutzombudsfrau, da die Bevölkerung die Tierschutzombudsstelle als Anlaufstelle für Fachfragen ansieht und nutzt. Als direkte Anlaufstelle in Tierschutzfragen hat sich die Tierschutzombudsstelle in den letzten Jahren gut etabliert, schriftliche Anfragen belaufen sich meist auf mehr als 100 Fragestellungen pro Jahr, Tendenz in den letzten Jahren steigend (Abb. 1).

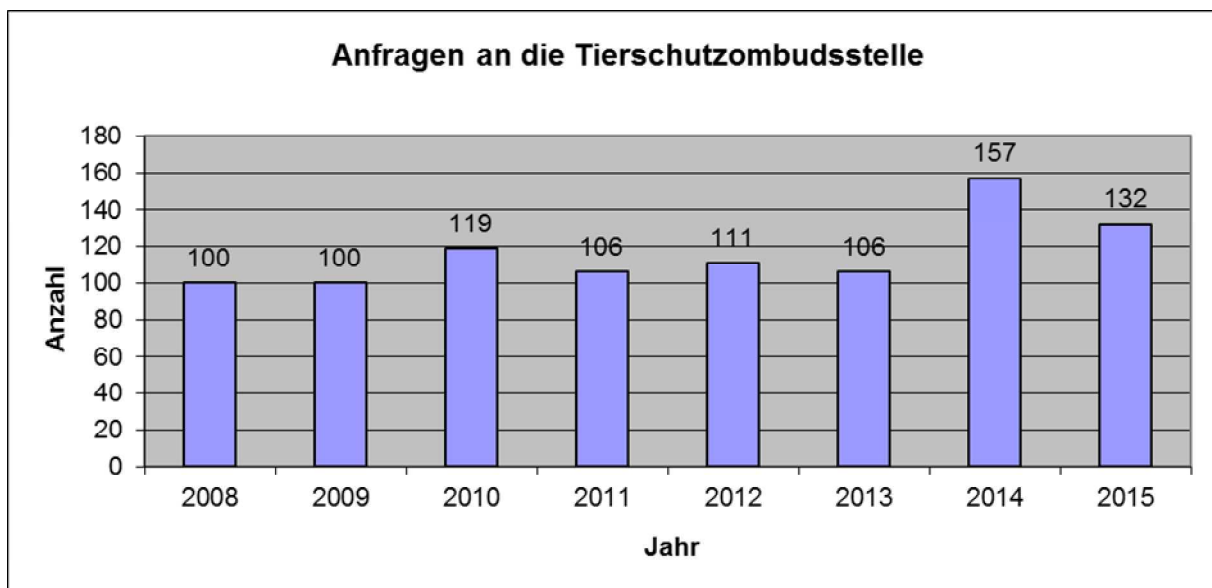


Abb.1: ANZAHL DER SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN AN DIE TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE IN DEN JAHREN 2008 BIS 2015

2.2. Parteistellung des Tierschutzombudsmannes

2.2.1. Hinweise und Verwaltungsstrafverfahren

Ein großer Aufgabenbereich der Tierschutzombudsstelle ist die Bearbeitung von Hinweisen auf Tierschutzmissstände aus der Bevölkerung. Diese werden der Tierschutzombudsstelle schriftlich (v.a. E-Mail) oder mündlich (v.a. telefonisch) gemeldet.

In einigen Fällen konnten Hinweise unmittelbar erledigt werden, z.B. wenn aus den Berichten hervorgeht, dass es sich um keinen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz handelt oder wenn aufgrund von nicht ausreichenden Daten eine weitere Verfolgung unmöglich war.

Einige Hinweise wurden von der Tierschutzombudsstelle so bearbeitet, dass in Briefen über die gesetzlichen Normen informiert, auf die Einhaltung dieser gepocht, sowie auf die Möglichkeit von Strafsanktionen hingewiesen wurde.

Zum Beispiel wurden Briefe an diverse Halter von Freigängerkatzen gerichtet, in denen sie auf die gesetzliche Kastrationspflicht ihrer Katzen hingewiesen wurden und ihnen Informationsmaterial (Folder des Landes OÖ zur Katzenkastration) zugesandt wurde.

131 Hinweise, zumeist auf eine nicht artgerechte Tierhaltung, wurden 2014 der zuständigen Behörde zur tierschutzrechtlichen Kontrolle übermittelt, 143 Hinweise im Jahr 2015. Weitere sechs Hinweise wurden im Berichtszeitraum an die Tierschutzombudsstellen anderer Bundesländer übermittelt, weil sie nicht das Land Oberösterreich betrafen. Im Jahr 2014 wurden in 57 % der Hinweise von der zuständigen Behörde Missstände gemäß Tierschutzgesetz vorgefunden und weitere Schritte eingeleitet. In den bisherigen Antworten zu Hinweisen aus 2015 (bis 20.12.2015: 74 % Rückmeldungen) waren in 59 % der Hinweise Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gefunden worden. Die Hinweise der Tierschutzombudsstelle an die zuständige Behörde tragen somit effektiv zum Aufzeigen und Lösen von Tierschutzproblemen bei. Auch in den übrigen Fällen trägt die Präsenz und Aktivität der zuständigen Behörde (z.B. über Information zu Haltungsanforderungen und Auskünfte zum Tierschutzgesetz) zur Prävention im Sinne des Tierschutzes bei.

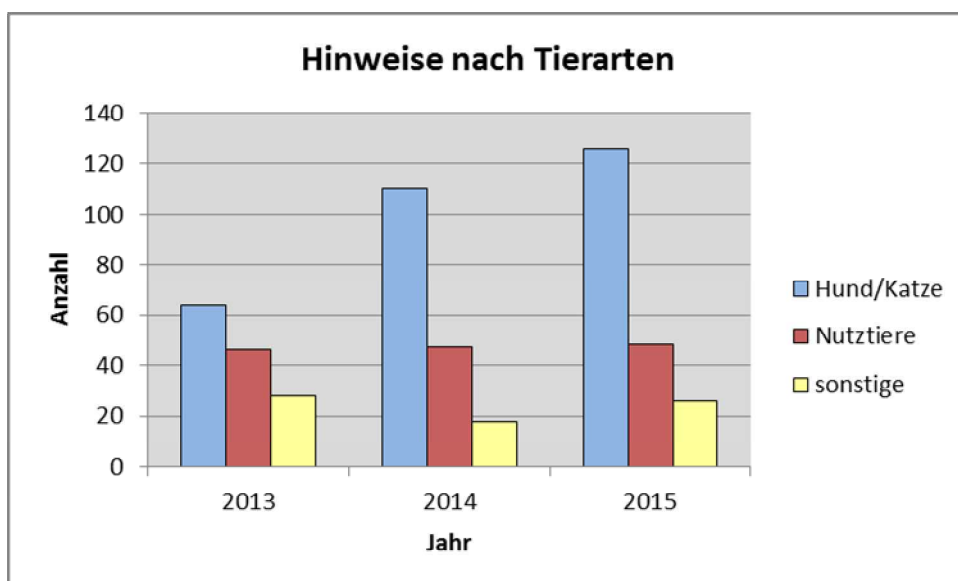


ABB. 2: ANZAHL DER HINWEISE NACH TIERARTEN IN DEN JAHREN 2013, 2014 UND 2015 IN DEN KATEGORIEN HUND/KATZE, NUTZTIERE UND SONSTIGE TIERE

Die größte Anzahl an Hinweisen im Berichtszeitraum betraf Hunde (2014: 65 Hinweise, 2015: 70 Hinweise). Es wurde zumeist auf eine nicht tiergerechte Hundehaltung

hingewiesen, z.B. zu wenig Auslauf, zu kleine Zwinger, Schlagen, Treten o.ä. Misshandlungen, Verwenden von verbotenen elektrisierenden Dressurgeräten (Teletakt) oder verbotene Ketten-/Anbindehaltung. Einige Hinweise deuteten auch auf Welpenhandel hin, z.B. unseriöse Anzeigen im Internet oder Verkauf von kranken Welpen. Hinweise bzgl. Katzen betrafen v.a. Verstöße gegen die Kastrationspflicht, Verstöße gegen das Verbot der Tötung oder Hinweise auf problematische Katzenzucht.

In der Kategorie der Nutztiere wurde hauptsächlich auf Missstände in der Pferdehaltung (2014: 21 Hinweise, 2015: 14 Hinweise) und in der Rinderhaltung (2014: 16 Hinweise, 2015: 21 Hinweise) hingewiesen, z.B. mangelhafte Versorgung mit Futter oder Wasser, Vernachlässigung des Ausmistens und Einstreuens oder der Huf-/Klauenpflege sowie zu wenig Platz oder zu wenig Licht.

Die hohe Zahl an Hinweisen an die Tierschutzombudsstelle in den letzten Jahren (Abb. 3) lässt darauf schließen, dass einerseits der Bekanntheitsgrad der Tierschutzombudsstelle als Anlaufstelle bei Tierschutzproblemen zunimmt und sie als solche geschätzt wird und andererseits der Tierschutzgedanke in der Bevölkerung zunehmend stark verankert ist.

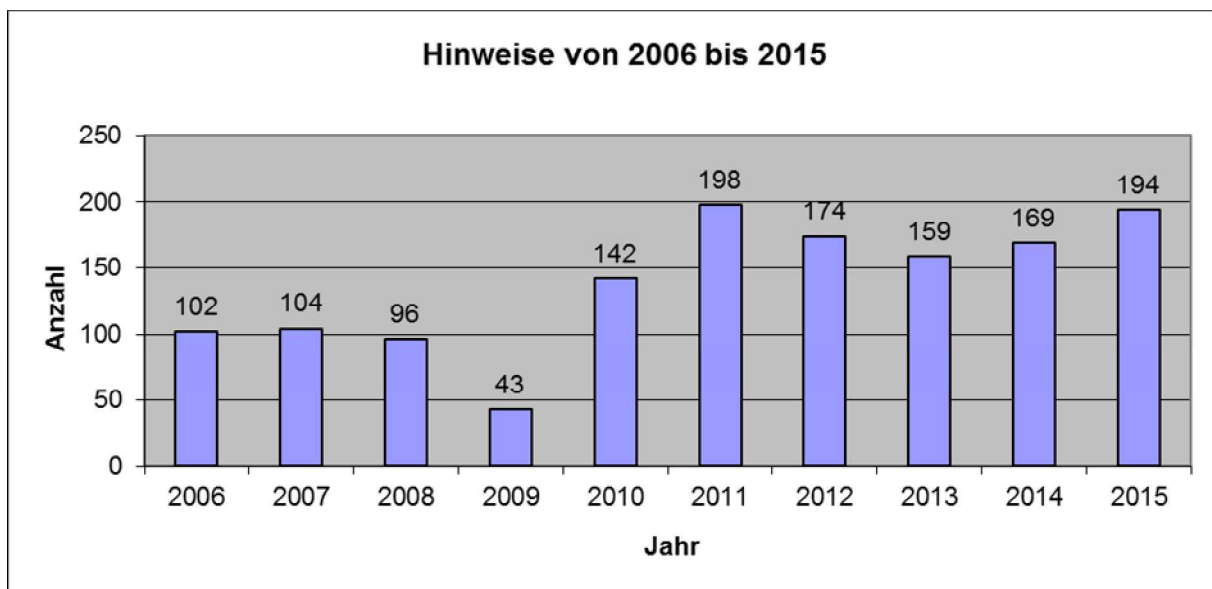


ABB. 3: ANZAHL DER HINWEISE AUS DER BEVÖLKERUNG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2015

Verwaltungsstrafverfahren, die wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes geführt werden, werden der Tierschutzombudsstelle zur Kenntnis gebracht, damit die Parteistellung der Tierschutzombudsfrau gewahrt bleibt. Im Jahr 2014 wurden der Tierschutzombudsfrau 201 Verwaltungsstrafverfahren zur Kenntnis gebracht. Im Jahr 2015 war die Tierschutzombudsfrau bis zur Berichtverfassung in 169 Verwaltungsstrafverfahren eingebunden. In 177 dieser Strafverfahren (48 %) gab die Tierschutzombudsfrau im Berichtszeitraum eine fachliche Stellungnahme ab. Von den Strafverfahren im Berichtszeitraum wurde der überwiegende Teil mittels Bestrafung des Beschuldigten abgeschlossen, vereinzelt wurden Ermahnungen ausgesprochen bzw. wurde das Verfahren z.B. aufgrund mangelnder Erweislichkeit eingestellt.

Die Zahl der jährlichen Verwaltungsstrafverfahren ist in den letzten beiden Jahren etwas angestiegen (Abb. 4). Im Jahr 2014 betrafen 59 (29 %) und im Jahr 2015 betrafen 57 (34 %) der Strafverfahren zu Tierschutzvergehen die Haltung von Hunden. Circa ein Drittel dieser Verfahren (36 % 2014 bzw. 32 % 2015) wurde aufgrund der mangelnden Kennzeichnung des Hundes mittels Microchip und der nicht durchgeführten Meldung in der Heimtierdatenbank geführt (§ 24a TSchG). Die übrigen Verfahren bei Hunden betrafen eine nicht artgerechte Tierhaltung, z.B. die Ketten- bzw. Anbindehaltung von Hunden oder zu

kleine und nicht adäquat eingerichtete Zwinger bzw. das unerlaubte Feilbieten von Tieren auf öffentlichen Plätzen bzw. im Internet (§ 8a TSchG). Ein Drittel der Strafverfahren zu Hunden (34 %) wurden 2014 gemäß § 5 TSchG (Verbot der Tierquälerei) geführt, da die Hunde z.B. Temperaturen ausgesetzt waren (wie z.B. durch Haltung der Hunde im Auto) oder ihre Unterbringung, Ernährung und Betreuung derart vernachlässigt worden war, dass den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurde.

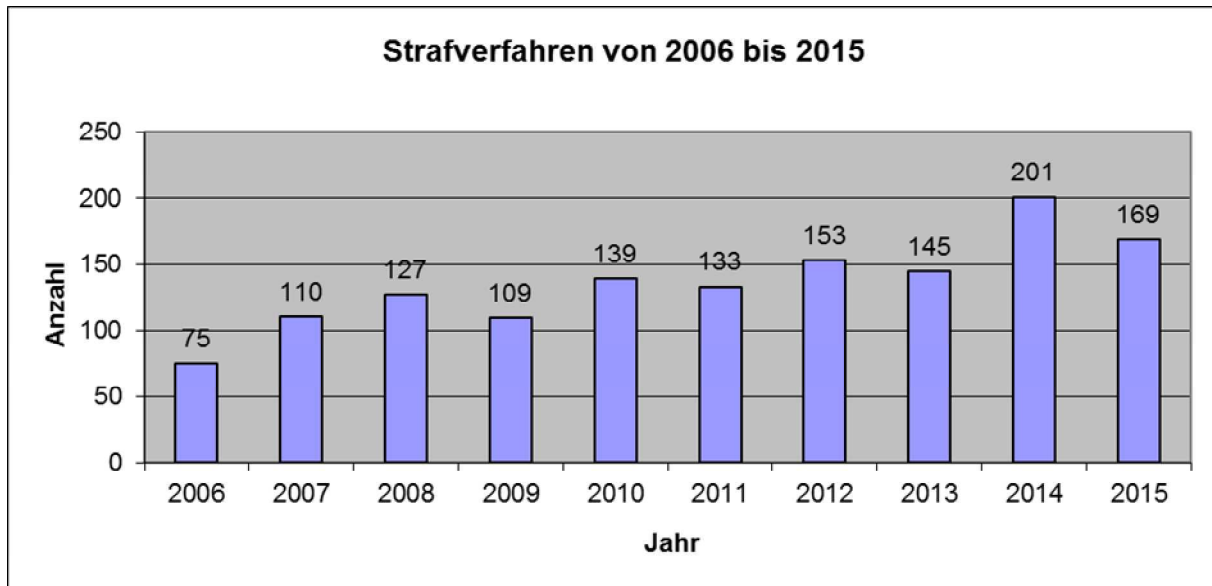


ABB. 4: ANZAHL DER VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN GEM. TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2015

Der überwiegende Teil der Strafverfahren betraf 2014 Nutztiere, allen voran das Rind. Bei den Strafverfahren zu Nutztieren wurden v.a. Missstände in der Rinderhaltung geahndet, wobei hier 36 % der Strafverfahren gem. § 5 TSchG geführt wurden. Während die Anzahl an Strafverfahren bei Heimtieren in den letzten Jahren konstant hoch war, ist die Zahl im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere gestiegen (Abb. 5).

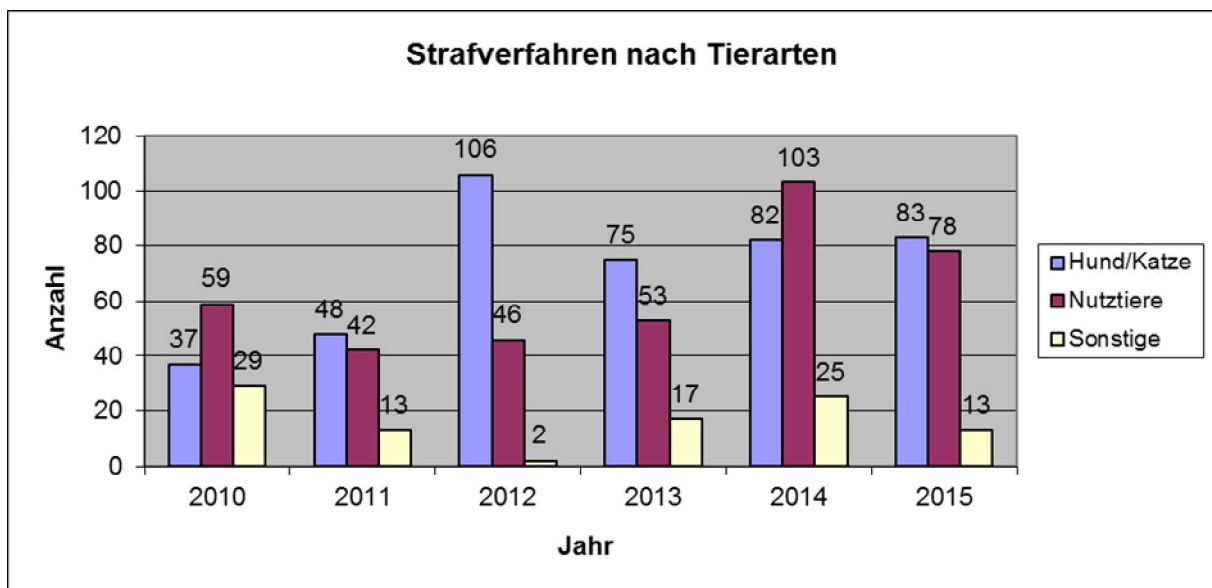


ABB. 5: ANZAHL DER VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN GEM. TSCHG IN DEN KATEGORIEN HUND/KATZE, NUTZTIERE UND SONSTIGE TIERE

In 62 Fällen wurde 2014 ein Verwaltungsstrafverfahren aufgrund einer Übertretung von § 5 TSchG (Verbot der Tierquälerei) geführt, 2015 in 44 Fällen. In vier Fällen wurde im Berichtszeitraum ein Verwaltungsstrafverfahren aufgrund einer Übertretung von § 6 TSchG (Verbot der Tötung) und in 10 Fällen gem. § 7 TSchG (Verbot von Eingriffen) geführt. § 5, § 6 und § 7 sind gemeinsam mit § 8 (Verbot der Weitergabe, der Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere) die "schweren Vergehen" laut Tierschutzgesetz mit höherem Strafrahmen, welche bei mehrmaliger rechtskräftiger Bestrafung ein Tierhaltungsverbot nach sich ziehen können.

Das Strafmaß für schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (§§ 5, 6, 7, 8 TSchG) liegt bei bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro. In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2.000 Euro zu verhängen. Die höchste Strafe im Berichtszeitraum betrug 7.000 Euro und wurde für einen Wiederholungsfall von Missständen in einer Tierhaltung, welche für die Tiere mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden war, verhängt. In dieser Tierhaltung kam es bei verschiedenen Nutztierarten und einer großen Tierzahl zu hochgradigen Lahmheiten, festliegenden und verletzten Tieren, schlechtem Ernährungszustand, etc., sodass gemäß § 5 TSchG (Verbot der Tierquälerei) in sieben verschiedenen Punkten gestraft wurde.

Bei allen übrigen Vergehen gemäß TSchG liegt eine Verwaltungsübertretung vor, welche von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen ist.

Zusätzlich zur Strafe wurden in 52 Fällen im Jahr 2014 und in 58 Fällen im Jahr 2015 TierhalterInnen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Tierhaltung aufgetragen. Den Aufträgen zu einer Behebung der Mängel der Tierhaltung kommt aus Sicht der Tierschutzombudsfrau eine besondere Bedeutung in Tierschutzstrafverfahren zu. Maßnahmen können inkl. vorgeschriebener Frist zu deren Umsetzung, zusammen mit Nachkontrollen durch die Behörde, zur konkreten Verbesserung der Situation der Tierhaltung beitragen.

Die Parteistellung der Tierschutzombudsfrau wurde von den Behörden im Jahr 2014 und 2015 berücksichtigt. Die Tierschutzombudsfrau war gut in die Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren eingebunden. Stellungnahmen und erwünschte Auflagen wurden akzeptiert und angenommen. Besonders erfreulich ist, dass die Behörden die Tierschutzombudsfrau häufig frühzeitig einbinden und vorab zu Tierschutzfragen kontaktieren. Durch einen regen Austausch mit den zuständigen SachbearbeiterInnen können im Vorfeld Positionen abgesteckt und in Einklang gebracht werden, wodurch Berufungen vermieden werden können. Dennoch musste die Tierschutzombudsfrau im Berichtszeitraum in zwei Fällen Beschwerde einlegen, da von den Behörden mobile Greifvogelschauen inkl. Anbindehaltung bewilligt worden waren, obwohl „kommerzielle Wanderschauen“ von Greifvögeln und Anbindehaltung von Wildtieren (§ 16 TSchG) verboten sind.

Im Jahr 2014 wurde der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) durch das Landesverwaltungsgericht (LVwG) ersetzt. Die Tierschutzombudsfrau wurde vom LVwG in Berufungsverfahren eingebunden und nahm im Berichtszeitraum bei sieben mündlichen Verhandlungen vor dem LVwG als Partei teil.

2.2.2. Verbot der Tierhaltung

Das Verbot der Tierhaltung stellt die schwerste Strafsanktion der Behörde im Sinne des Tierschutzes dar, wenn alle vorangegangenen Verfahrensschritte (mehrmalige Strafe nach §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG, Aufträge zur Mängelbehebung bzw. Maßnahmenbescheide, Androhung eines Tierhaltungsverbots) erfolglos bleiben und somit keine gelinderen Mittel zur Verfügung stehen, um künftiges Tierleid zu verhindern. Im Jahr 2014 wurde kein Tierhaltungsverbot und im Jahr 2015 wurden drei Tierhaltungsverbote gemäß § 39 Abs. 1

TSchG ausgesprochen und rechtskräftig (Abb. 6). Zwei der 2015 ausgesprochenen Tierhaltungsverbote sind auf Hunde beschränkt, und eines wurde als ein generelles Tierhaltungsverbot ausgesprochen. Alle Tierhaltungsverbote 2015 wurden auf Dauer ausgesprochen.

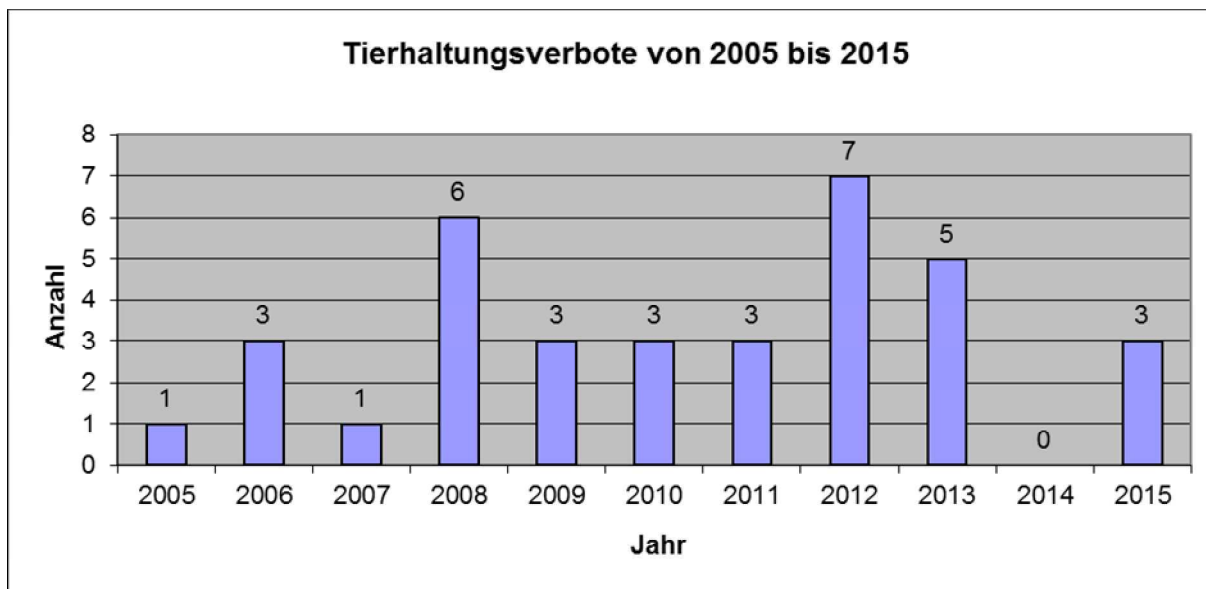


ABB. 6: ANZAHL DER VERBOTE DER TIERHALTUNG IN DEN JAHREN 2005 BIS 2015

2.2.3. Anzeigen der Wildtierhaltung

Gemäß § 25 Abs. 1 TSchG dürfen Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur aufgrund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Alle Arten der Reptilien und Amphibien, die meisten Wildtierarten der Säugetiere und Vögel sowie alle Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, fallen unter die Wildtiere mit besonderen Anforderungen an die Haltung (§ 8 der 2. Tierhaltungsverordnung).

Im Jahr 2014 wurden 133 Haltungen von Wildtieren gemäß § 25 TSchG bei den Behörden angezeigt, von denen die Tierschutzombudsfrau in Kenntnis gesetzt wurde. Dabei wurde die Haltung von insgesamt 399 Wildtieren angezeigt. Im Jahr 2015 erhielt die Tierschutzombudsfrau 103 Anzeigen von Wildtierhaltungen mit insgesamt 423 Wildtieren. Der Großteil der gemeldeten Wildtiere sind Reptilien, im Jahr 2014 wurden 298 Reptilien und im Jahr 2015 wurden 274 Reptilien gemeldet. An zweiter Stelle der gemeldeten Wildtiere finden sich die Vögel (2014: 32 Vögel, 2015: 145 Vögel).

Bei 85 der eingelangten Wildtieranzeigen (ca. zwei Drittel) gab die Tierschutzombudsfrau 2014 aufgrund von Mängeln in der Tierhaltung eine Stellungnahme ab. Da es sich um Tiere mit besonderen Ansprüchen im Hinblick auf Klima, Ernährung etc. handelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere bei Haltungsmängeln Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren. In der Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau wird daher auf die Abweichung von der gesetzlichen Norm und auf die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Tierschutzgesetz hingewiesen. Mindestens 33 dieser Wildtierhaltungen (39 %) wurden daraufhin laut Mitteilung der TierhalterInnen oder der Behörde den Mindestanforderungen angeglichen.

Werden Tiere gehalten, deren Haltung nicht in der 2. Tierhaltungsverordnung explizit geregelt ist, so wird von der Tierschutzombudsfrau (oft unter Zuziehung von ExpertInnen)

eine Empfehlung zur Haltung dieser Tiere abgegeben. Siebzehn der im Berichtszeitraum eingelangten Wildtieranzeigen beinhalteten Tierarten, welche nicht in der 2. Tierhaltungsverordnung geregelt sind.

In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur aufgrund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden.

Im Jahr 2014 wurden der Tierschutzombudsstelle 26 Anzeigen von Wildgehegen mit insgesamt 593 Tieren zur Kenntnis gebracht, im Jahr 2015 waren es 27 Anzeigen von Wildgehegen mit insgesamt 570 Tieren. Bei 22 Anzeigen gab die Tierschutzombudsfrau eine Stellungnahme aufgrund von Mängeln oder aufgrund der Anwendung von Übergangsbestimmungen ab.

Das Interesse an Wildtierhaltung ist gemäß den Zahlen der Tierschutzombudsstelle OÖ unverändert hoch (Abb. 7 und 8). Die Daten aus 2006 stellen einen statistischen Ausreißer dar, weil in diesem Jahr die schon bestehenden Wildgehege gemeldet wurden. Die gemeldeten Tiere bilden nach der Meinung vieler ExpertInnen nur einen geringen Anteil der tatsächlichen Wildtierhaltungen ab. Bei der Haltung von exotischen Wildtieren ist nach wie vor von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen. Es ist der Tierschutzombudsstelle daher ein besonderes Anliegen, dass die Verpflichtung zu einer Wildtieranzeige weiter verbreitet und auch eingehalten wird. 2014 wurde beispielsweise in Radio-Interviews (ORF OÖ) auf die Meldepflicht von Wildtierhaltungen hingewiesen.

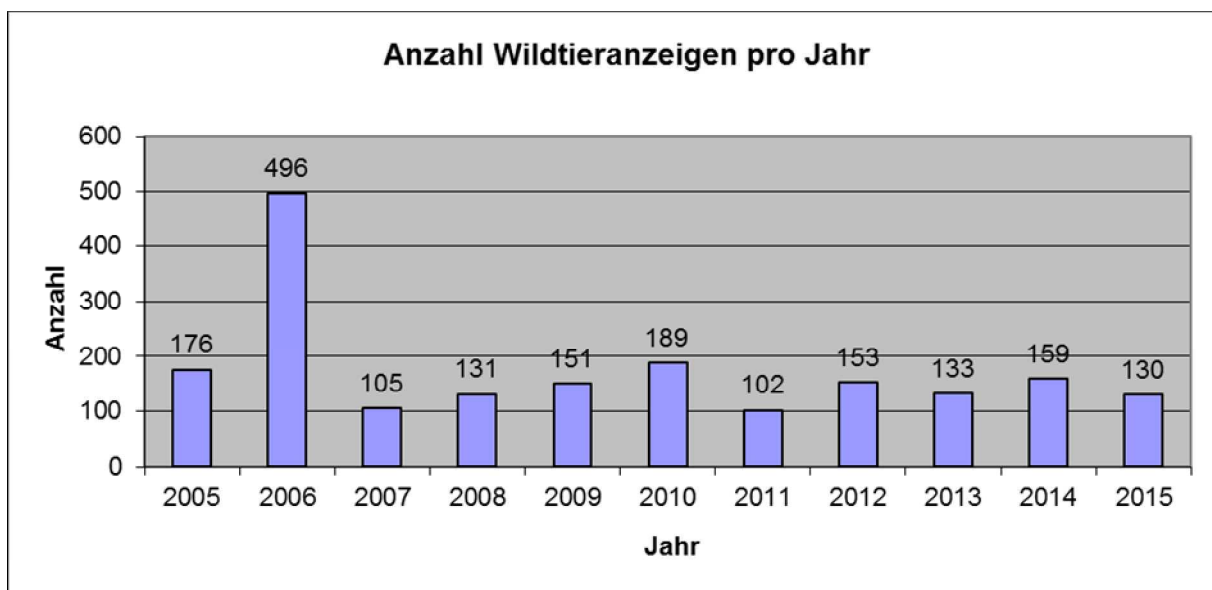


ABB. 7: ANZAHL DER WILDTIERANZEIGEN IN DEN JAHREN 2005 BIS 2015

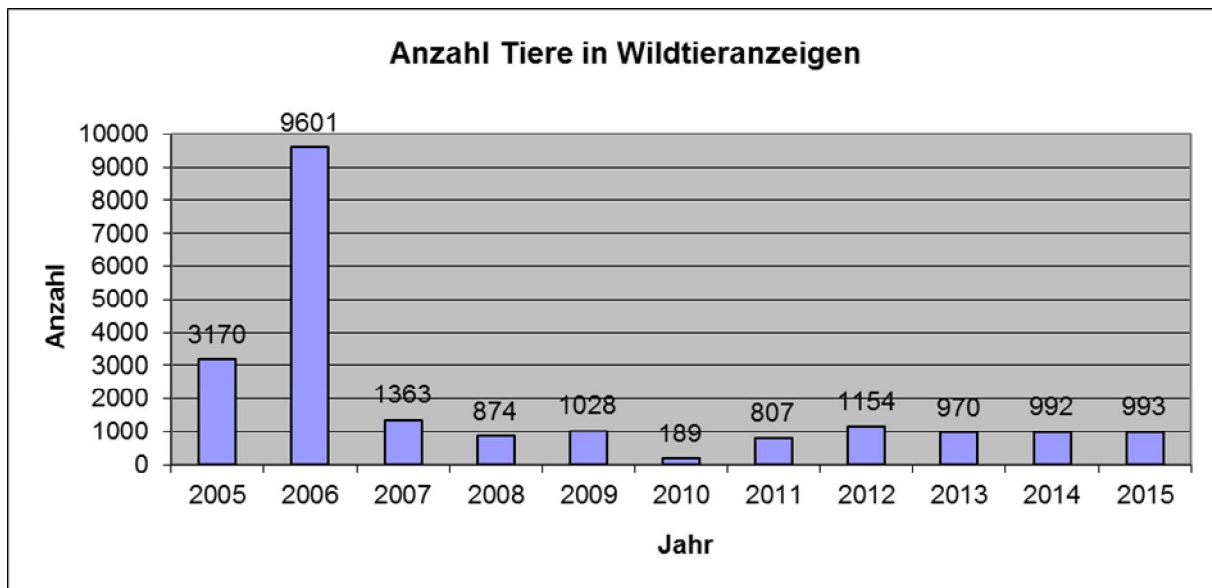


ABB. 8: ANZAHL DER IN DEN WILDTIERANZEIGEN GEMELDETEN TIERE IN DEN JAHREN 2005 BIS 2015

2.2.4. Veranstaltungen und andere Bewilligungen

Folgende Tierhaltungen erhielten im Berichtszeitraum eine Bewilligung gemäß § 23 TSchG:

- Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28 TSchG)
- Die Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 TSchG)
- Die Haltung von Tieren in Zirkussen, in Varietés und ähnlichen Einrichtungen (§ 27 TSchG)
- Die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31 TSchG)

Im Jahr 2014 war die Tierschutzombudsfrau in 165 Bewilligungsverfahren eingebunden, im Jahr 2015 in 191 Bewilligungsverfahren.

Im Jahr 2014 fanden 116 und im Jahr 2015 fanden 117 sonstige Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG statt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden und bei deren Bewilligung die Tierschutzombudsperson eingebunden war (Abb. 9). Die Tierschutzombudsfrau gab zu 2014 zu 109 und 2015 zu 110 Veranstaltungen eine fachliche Stellungnahme hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Auflagen ab. Unterschiedliche Tierarten haben bei Veranstaltungen im Berichtszeitraum mitgewirkt, v.a. Kleintiere (62 Veranstaltungen) und Pferde (80 Veranstaltungen). Im Berichtszeitraum und auch in den Jahren davor stellten Tieraussstellungen, -schauen und -märkte den überwiegenden Teil der Veranstaltungen dar, gefolgt von Reitturnieren.

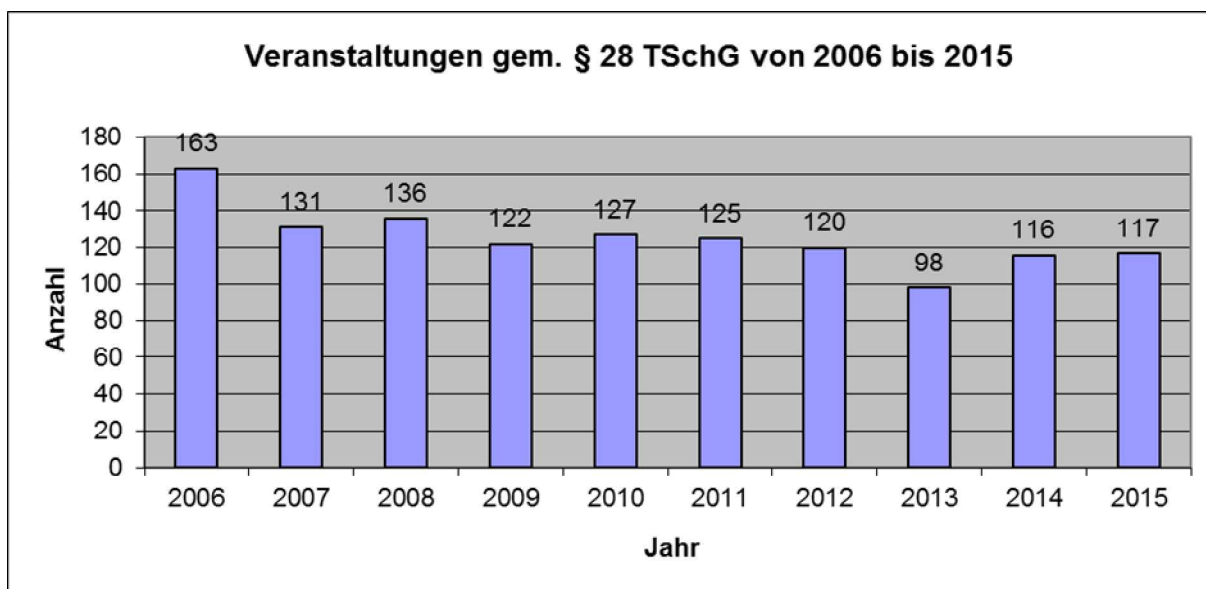


ABB. 9: ANZAHL DER VERANSTALTUNGEN GEM. § 28 TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2015

Dreiunddreißig Bewilligungen wurden im Berichtszeitraum als befristete Dauerbewilligungen ausgestellt, dies betraf hauptsächlich Kleintierschauen, welche regelmäßig in ähnlicher Art und Weise durchgeführt werden und bei welchen es über die Jahre zu keinerlei Beanstandungen hinsichtlich Tierschutz gekommen war.

Unter dem Begriff "sonstige Bewilligungen" werden von der Tierschutzombudsstelle z.B. Meldungen von Zoos (§ 26 TSchG), Zirkussen (§ 27 TSchG), Tierheimen (§ 29 TSchG), Hunde- oder Katzenzuchten, Zoofachgeschäften oder Tierpensionen (§ 31 TSchG) zusammengefasst. Im Jahr 2014 wurden 49 und im Jahr 2015 wurden 74 "sonstige Bewilligungen" von der Tierschutzombudsstelle bearbeitet (Abb. 10). So wurden im Berichtszeitraum u.a. zwei Zirkusse gemäß § 27 TSchG, 8 Zoofachhandlungen sowie zwei Tierpensionen bewilligt. Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs gemäß § 31 TSchG wurde im Berichtszeitraum 104 mal gemeldet, wobei 81 dieser Meldungen Hundezüchter betrafen.

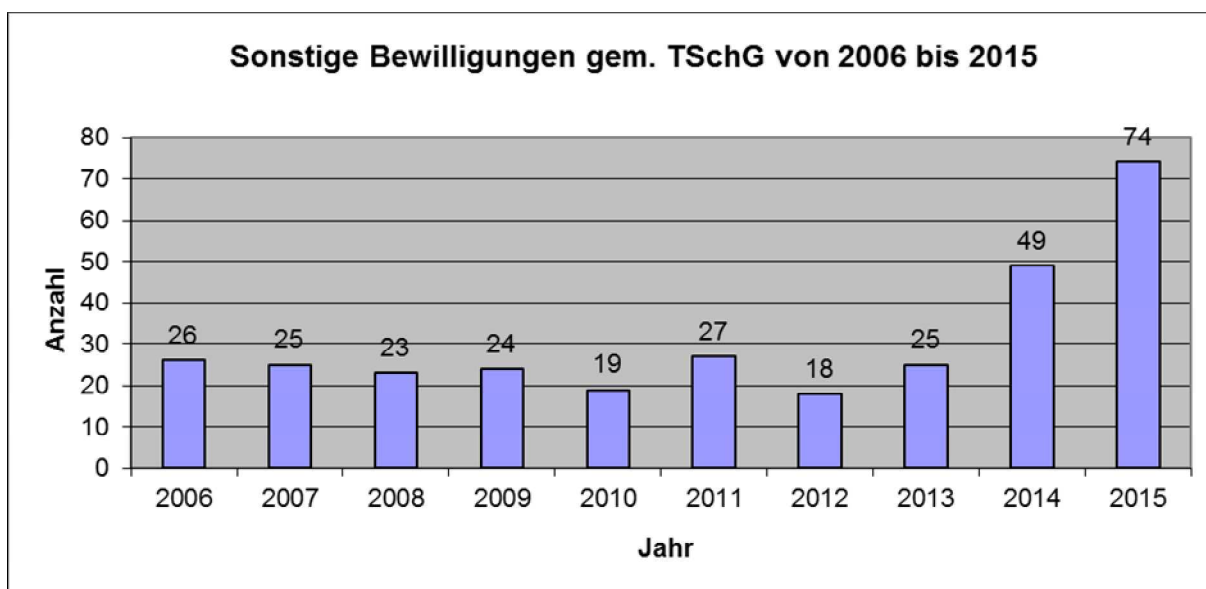


ABB. 10: ANZAHL DER "SONSTIGEN BEWILLIGUNGEN" GEM. TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2015

2.3. Tierschutzrat

Der Tierschutzrat stellt ein Beratungsgremium des Bundesministeriums für Gesundheit in Fragen des Tierschutzes dar und die je Land namhaft gemachten Tierschutzombudspersonen sind Mitglieder im TSR (§ 42 TSchG).

Im Jahr 2014 fanden zwei und im Jahr 2015 fanden ebenfalls zwei Sitzungen des TSR statt. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit sind Informationen zum TSR wie Mitglieder, Tätigkeitsberichte, Kundmachungen, Protokolle zu den Sitzungen des TSR etc. abrufbar: <http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat>

2015 brachte die Tierschutzombudsfrau u.a. gemeinsam mit den Tierschutzombudsfrauen aus Niederösterreich und der Steiermark das Thema "Aktualisierung der Handbücher und Checklisten Schwein" in den TSR, um die Umsetzung und Kontrolle der vorgeschriebenen Gruppenhaltung zu erleichtern.

Die Tierschutzombudsfrau brachte außerdem in der 31. TSR-Sitzung zwei Themen aller Tierschutzombudspersonen Österreichs ein: 1) Der TSR möge die ständige AG Nutztiere beauftragen, sich mit der Problematik der Schlachtung von trächtigen Nutztieren auseinandersetzen und Empfehlungen ausarbeiten, um die Schlachtung von trächtigen Tieren nach Möglichkeit zu vermeiden sowie insbesondere auch Empfehlungen, wie mit den Feten im Falle einer Schlachtung umzugehen ist, zu erarbeiten. 2) Der TSR möge die ständige AG Nutztiere beauftragen, einen Vorschlag zur Änderung der Handbücher Tierschutz Selbstevaluierung auszuarbeiten, aus dem hervorgeht, wie oft Tiere auf Weiden und Almen konkret durch den Tierhalter zu kontrollieren sind. Beide Themen wurden vom Tierschutzrat an die ständige Arbeitsgruppe „landwirtschaftliche Nutztiere“ zur weiteren Diskussion und Bearbeitung übergeben.

Die Tierschutzombudsfrau ist Mitglied in drei ständigen Arbeitsgruppen des Tierschutzrates.

In der ständigen Arbeitsgruppe des TSR „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“ wurde u.a. die Überarbeitung von Anlage 3 (Haltung von Reptilien) der 2. Tierhaltungsverordnung bearbeitet. Insbesondere Regelungen für bisher nicht geregelte Tierarten sowie Fragen der Vollziehbarkeit sind hier von Bedeutung.

In der ständigen Arbeitsgruppe des TSR „gewerbliche Tierhaltung“ arbeitete die Tierschutzombudsfrau an der Überarbeitung der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung mit. Darüber hinaus arbeitete die Tierschutzombudsfrau im Rahmen von Workshops des BMG an Checklisten für die Kontrolle von Zoofachhandlungen mit.

Am wichtigen Thema „Eingriffe bei Nutztieren“ arbeitete die Tierschutzombudsfrau im Rahmen der ständigen Arbeitsgruppe des TSR „Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren“ sowie im Rahmen der Arbeitsgruppe des BMG „Eingriffe bei kleinen Wiederkäuern - Ziegenenthornung“ mit. Die Eingriffe - Enthornung bei Rind und Ziege sowie Kastration und Schwanzkupieren bei Schweinen - wurden unter Moderation des Messerli-Instituts diskutiert und schließlich Matrices mit Bewertungen zum Eingriff und zu den möglichen Alternativen gesammelt, welche schließlich den politischen EntscheidungsträgerInnen übermittelt wurden. In der Arbeitsgruppe „Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren“ wurden zusätzlich die Themen „Elektrozäune bei Paddocks von Pferden,“ und „Machsen beim Rind“ diskutiert und Anträge in den TSR eingebracht.

Die Tierschutzombudsfrau gab im Berichtszeitraum in mehreren Begutachtungsverfahren bzgl. Änderungen im Tierschutzrecht eine Stellungnahme ab, bzgl. der Tierschutz-Schlachtverordnung, der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, der Verordnung für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, der Änderung der 2. Tierhaltungsverordnung sowie zur Tierversuchs-Kriterienkatalog-Verordnung.

3. Zusammenfassung und Diskussion

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der Tierschutzombudsstelle des Landes Oberösterreich ein großes Anliegen, in Problemfällen Lösungen zu finden, wobei der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren und eine tiergerechte Haltung oberste Priorität haben. In diesem Sinne wird die enge konstruktive Zusammenarbeit mit den Behörden weiterhin gepflegt werden.

Da zahlreiche Tierschutzprobleme bei entsprechendem Wissen über das Verhalten und die Bedürfnisse eines Tieres mit Sicherheit vermeidbar wären, setzte die Tierschutzombudsstelle auch im Berichtszeitraum verstärkt auf Tierschutzinformation. Auf der Tierschutz-Homepage des Landes OÖ www.tierschutzportal.ooe.gv.at werden präventive Inhalte zum Tierschutz (Initiative „Katzenkastration“, Newsletter) vermittelt.

Im Bereich der Prävention sind vor allem Kinder und Jugendliche als zukünftige TierhalterInnen eine wichtige Zielgruppe für den Tierschutz in Oberösterreich. Junge Menschen das Verständnis für die Bedürfnisse von Tieren und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren zu lehren, ist wohl die tiefgreifendste und nachhaltigste Arbeit im Interesse des Tierschutzes. Die Tierschutzombudsfrau informierte daher zusätzlich zu ihrer Funktion als Vortragende im Lehrgang zum/zur Tierschutzbeauftragten im Verein „Tierschutz macht Schule“ im Berichtszeitraum auch LehrerInnen, die mit „hundegestützter Pädagogik“ arbeiten wollen und Multiplikatoren sowie Kinder in Sachen „Hundebiss-Prävention“. Insbesondere LehrerInnen, HundetrainerInnen und TierärztInnen stellen wichtige Multiplikatoren in Sachen Tierschutz dar. Auch die Wissensvermittlung an andere Multiplikatoren in Sachen Tierschutz (z.B. ZoofachhändlerInnen) stand wieder im Blickpunkt der Tierschutzombudsfrau.

Aufgrund der Vielzahl von Problembereichen im Tierschutz, mit denen die Tierschutzombudsstelle konfrontiert ist, und der vorhandenen Rahmenbedingungen (z.B. zeitliche und finanzielle Ressourcen), begrüßt die Tierschutzombudsfrau jegliche Unterstützung für die Arbeit im Interesse der Tiere. Ich möchte mich hier bei all jenen bedanken, die konstruktiv für die Realisierung eines besseren Tierschutzes gearbeitet und die Arbeit der Tierschutzombudsfrau unterstützt haben. Nur durch ständigen Dialog und gute Zusammenarbeit können wir gemeinsam im Tierschutz etwas bewegen.

Insbesondere danke ich den MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden für die gute Zusammenarbeit, bei der meine Stellungnahmen und Empfehlungen fast immer berücksichtigt wurden. Weiters gilt mein Dank selbstverständlich den Tierschutzvereinen, Tierheimen und all jenen, die sich aktiv für den Tierschutz einsetzen und so unschätzbare Arbeit für das Wohl der Tiere leisten.

Ganz besonders aber möchte ich mich beim Team der Tierschutzombudsstelle bedanken, insbesondere bei Monika Voß und Inge Knoll, die meine tägliche Arbeit stützten und mich so herzlich aufgenommen haben.

Dr.ⁱⁿ Claudia Schmied-Wagner
Tierschutzombudsfrau OÖ

Abbildungsverzeichnis

ABB. 1: ANZAHL DER SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN AN DIE TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE IN DEN JAHREN 2008 BIS 2015	- 6 -
ABB. 2: ANZAHL DER HINWEISE NACH TIERARTEN IN DEN JAHREN 2013, 2014 UND 2015 IN DEN KATEGORIEN HUND/KATZE, NUTZTIERE UND SONSTIGE TIERE	- 7 -
ABB. 3: ANZAHL DER HINWEISE AUS DER BEVÖLKERUNG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2015	- 8 -
ABB. 4: ANZAHL DER VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN GEM. TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2015	- 9 -
ABB. 5: ANZAHL DER VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN GEM. TSCHG IN DEN KATEGORIEN HUND/KATZE, NUTZTIERE UND SONSTIGE TIERE	- 9 -
ABB. 6: ANZAHL DER VERBOTE DER TIERHALTUNG IN DEN JAHREN 2005 BIS 2015	- 11 -
ABB. 7: ANZAHL DER WILDTIERANZEIGEN IN DEN JAHREN 2005 BIS 2015	- 12 -
ABB. 8: ANZAHL DER IN DEN WILDTIERANZEIGEN GEMELDETEN TIERE IN DEN JAHREN 2005 BIS 2015	- 13 -
ABB. 9: ANZAHL DER VERANSTALTUNGEN GEM. § 28 TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2015	- 14 -
ABB. 10: ANZAHL DER "SONSTIGEN BEWILLIGUNGEN" GEM. TSCHG IN DEN JAHREN 2006 BIS 2015	- 14 -

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Plakat „Kastration von Katze und Kater“
Anhang 2	Folder „Kastration von Katze und Kater“
Anhang 3	Detailinformation „Kastration von Katze und Kater“